

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Baggerungen in der Außeneste für einen Werftbetrieb**

#### **Haushaltsplan 1981**

#### **Kapitel 7500 „Strom- und Hafenaufbau“**

#### **Titel (neu) 744.45**

#### **„Erstattung von Baggerkosten an einen Werftbetrieb“**

**hier: Nachforderung von 285 000 DM**

#### **1. Veranlassung**

Das Fahrwasser der Außeneste im Mühlenberger Loch — eine Bundeswasserstraße außerhalb des Hamburger Delegationsgebietes — dient neben der allgemeinen Fähr- und Kleinschiffahrt der Zufahrt zu einem hamburgischen Werftbetrieb in Neuenfelde. Die naturbedingten Wassertiefen der Außeneste haben für die allgemeine Schifffahrt bisher stets ausgereicht. Für die größeren Schiffseinheiten der Werft ist das Fahrwasser dagegen stellenweise zu flach und muß hier erfahrungsgemäß etwa alle zwei Jahre auf die erforderliche Tiefe gebaggert werden. Die Kosten für die Anfang 1981 bedarfsweise Wiederherstellung der Zufahrt soll Hamburg der Werft auf Antrag erstatten. Die hierfür erforderlichen vertraglichen und haushaltstechnischen Regelungen werden nachfolgend erläutert.

Mit dieser Mitteilung wird gleichzeitig die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. von Rohr (CDU) vom 18. Februar 1981 betr. „Estezufahrt“ (vgl. Drucksache 9/3154) entsprechend der Ankündigung des Senats ergänzt.

#### **2. Vorgeschichte und gegenwärtige Situation**

Die Werft ist seit etwa 10 Jahren in Anpassung an die Marktlage gezwungen, in zunehmendem Maße größere Küstenmotorschiffe und Spezialfrachter — soweit sie das Estesperwerk noch passieren können — zu bauen bzw. in Reparatur zu nehmen. Dabei ist es für die Werft von großem Nachteil, daß die Zufahrt von der Elbe über die Außeneste stellenweise von Natur aus für die größeren Schiffe zu flach ist und zu Verlandungen neigt.

Von Seiten Hamburgs sind Baggerungen bislang nicht durchgeführt worden, da die Außeneste eine Bundeswasserstraße außerhalb des Hamburger Hoheitsgebietes und Hamburg somit für Unterhaltung und Verkehrssicherung nicht zuständig ist. Das Bundesverkehrsministerium, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), führt keine Baggerungen in der Außeneste durch, da diese für die Kleinschiffahrt und den Fährbetrieb nach Cranz stets ausreichende natürliche Fahrwassertiefen aufgewiesen hat. Die Herstellung und Erhaltung einer gesicherten Zufahrt zu einem einzelnen Betrieb lehnt sie aus

prinzipiellen Gründen ab. Auch einer Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für diesen Fahrwasserbereich an Hamburg — was ebenfalls vor einiger Zeit versucht wurde — steht die Bundeswasserstraßenverwaltung ablehnend gegenüber u.a. mit der Begründung, daß dann auch der niedersächsische Teil der Bundeswasserstraße Este unter niedersächsische Verwaltung gestellt werden müßte.

Die Werft hat daher bislang — mit Ausnahme einer einmaligen Bezuschussung der von der Werft Sietas auf eigene Rechnung durchgeführten Baggerungen im Jahre 1971 aus Wirtschaftsförderungsmitteln — stets auf eigene Rechnung für ausreichende Wassertiefen in der Außeneste sorgen müssen. Das hat ihre Ertragslage zweifellos beeinträchtigt und kann ihre Wettbewerbsfähigkeit angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation in Zukunft gefährden.

Anfang 1981 hat die Werft erneut notwendige Baggerungen auf eigene Rechnung durchführen lassen. Sie hat inzwischen die Erstattung der ihr dadurch entstandenen Kosten von insgesamt rd. 285 000 DM (rd. 225 000 DM für Baggerarbeiten und rd. 60 000 DM für die Unterbringung des Baggergutes) durch Hamburg beantragt. Die Kosten sind als angemessen anzusehen.

Hamburg muß daran gelegen sein, den modernen, leistungsfähigen Werftbetrieb (1650 Beschäftigte im Stammbetrieb Neuenfelde, insgesamt etwa 1900 Arbeitsplätze einschließlich der Norderwerft) wettbewerbsfähig zu erhalten.

Mit der Bürgerschaftsdrucksache 8/3391 betr. „Sondermaßnahmen zugunsten des hamburgischen Schiffbaues (Hamburger Werftenstrukturprogramm)“ ist 1978 der Rahmen u. a. für „Verbesserungen der grundstücksmäßigen Infrastruktur oder der wasserseitigen Zuwegung“ festgelegt worden. Auf dieser Grundlage hat der Senat auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten für das Estefahrwasser untersucht und entsprechende Haushaltsmittel im Förderprogramm vorgesehen. Nachträglich hat sich jedoch die Gewährung einer Zuwendung von werftbeauftragten Baggerarbeiten als nicht mehr durchführbar erwiesen, da eine derartige staatliche Förderung mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist.

### 3. Vorgesehene Lösung

Da die übrigen Hamburger Werften von festgelegten Solltiefen ihrer Zufahrten ausgehen können, hält es der Senat aus Gründen einer Gleichbehandlung der Werften für gerechtfertigt, der betroffenen Werft die Anfang 1981 entstandenen unabweisbaren Baggerkosten in voller Höhe zu erstatten. Für die Zukunft ist nach Gesprächen mit der

Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes folgende Regelung vorgesehen:

- a) Der Senat wird künftig auf Antrag der Werft ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs prüfen, ob Vertiefungsbaggerungen in der Außeneste zur Wiederherstellung einer ausreichenden Zufahrt für den Werftbetrieb notwendig sind und ob Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt werden können.
- b) Mit der WSV wurde Einvernehmen erzielt, daß Hamburg künftig unbeschadet der hoheitlichen Zuständigkeit des Bundes diese Baggerungen bedarfsweise in der Außeneste durchführen kann.
- c) Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht soll ein im Jahr 1976 zwischen der WSV und der Werft Sietas abgeschlossener Vertrag unter Modifizierung gültig bleiben, so daß Hamburg keine Verkehrssicherungsaufgaben zu übernehmen hat. Die Werft hat sich hierzu bereit erklärt.

### 4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

In 1981 werden gemäß Antrag der betroffenen Werft insgesamt etwa 285 000 DM benötigt, rd. 225 000 DM für Baggerarbeiten und rd. 60 000 DM für die Unterbringung des Baggergutes. Dieser Betrag soll beim neu einzurichtenden Titel 7500.744.45 „Erstattung von Baggerkosten an einen Werftbetrieb“ bereitgestellt werden. Zur Deckung der Kosten stehen im Haushalt 1981 beim Titel 7200.892.05 „Strukturverbesserungen im Schiffbau (Zuwendungen)“ Kassenmittel in gleicher Höhe zur Verfügung.

Die künftig für eine erneute Wiederherstellung der Estezufahrt erforderlichen Haushaltsmittel — erfahrungsgemäß ist mit Baggerungen nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu rechnen — müßten zu gegebener Zeit im Rahmen des Hafenplafonds im Kapitel 7500 eingeworben werden.

### 5. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- a) beim neu einzurichtenden Titel 7500.744.45 „Erstattung von Baggerkosten an einen Werftbetrieb“ einen Ansatz in Höhe von 285 000 DM noch bewilligen und
- b) zur Deckung des nachgeforderten Betrages beim Titel 7200.892.05 „Strukturverbesserungen im Schiffbau (Zuwendungen)“ den Ansatz von 3 119 000 DM um 285 000 DM auf 2 834 000 DM herabsetzen.